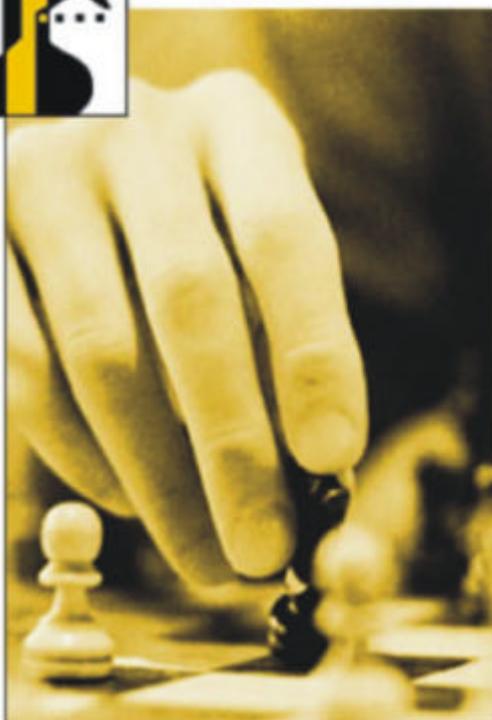


Förderprogramm Entsiegelung

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen und Antragsformular



Illingen. Wir sind der Markt



**Bauen, Wohnen,
Wirtschaft.
Viel Geld für Starter.**

**Bezuschussung von
Regenversickerungsmaßnahmen.**

15 € pro m² entsiegelte Fläche

**Förderhöhe bis zu 75 % der
nachgewiesenen Kosten.**

**Für eine lebenswerte, hübsche
Gemeinde.**

Richtlinien zur Förderung von Entsiegelungs- und Regenwasserversickerungsmaßnahmen sowie zur Regenwasserrückhaltung in der Gemeinde Illingen

1. Ziel der Förderung

Die Gemeinde Illingen fördert die Entsiegelung von privaten, öffentlichen und gewerblichen Flächen, Maßnahmen zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, Maßnahmen zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in verschiedene Systeme sowie Maßnahmen zum Einleiten von Niederschlagswasser bei der Umstellung von Misch- auf Trennsysteme.

2. Förderungsgrundsätze

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Illingen
- 2.2 Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- 2.3 Die Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem gemeindlichen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern (Vollmacht),
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern (Vollmacht),
- der Gemeinde und verbundenen Betrieben.

4. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können gemeindliche Zuschüsse gewährt werden:

4.1 Vollständige Entsiegelung von Flächen

Gefördert wird die vollständige Entsiegelung von Flächen innerhalb der Gemeinde Illingen; d.h. Entsiegeln der Fläche ohne jeglichen Belag, als offener begrünbarer Boden.

4.2 Umwandeln von versiegelten Flächen in versickerungsfähige Flächen (Teilentsiegelung)

Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate um mindestens 30 % erhöht. Nicht gefördert werden kunststoffhaltige Beläge und kunststoffhaltige Abstandhalter bei Verbundsteinpflaster

4.3 Versickerung von Niederschlagswasser

Gefördert werden Maßnahmen zum Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. von Terrassen, Dachflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z.B. Flächenversickerung, Muldenversickerung, Rohr-, Rigolen- und Schachtversickerung, sowie die Anlage von Speichern (z.B. Teiche, Rückhaltebecken, Zisternen mit einem Volumen von 40 l je Quadratmeter angeschlossener befestigter Fläche) mit Versickerung.

Die oberflächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone z.B. auch angelegte Mulden mit Grasnarbe ist genehmigungs- und anzeigenfrei. Bei der gezielten Versickerung über eine Anlage (Rigolen, Schacht...) muss ein Mindestabstand zwischen Versickerungszone und Grundwasserspiegel von mindestens 2,00 m nachgewiesen werden, damit es keiner Genehmigung bedarf. Wenn der Abstand kleiner als 2,00 m ist, bedarf es der Genehmigung durch die Oberste Wasserbehörde beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr.

4.4 Ableitung von Niederschlagswasser

Gefördert werden Maßnahmen zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in Gewässer oder Regenwasserkanäle. Bei Umbau von Mischwasser- zu Trennsystemen werden auch Maßnahmen zum Einleiten von Schmutzwasser in Schmutzwasserkanäle gefördert. Das Ableiten von Dachwasser einschl. nicht befahrener Hofflächen in einen Regenwasserkanal bzw. eine Maßnahme der Fremdwasserentflechtung ist ebenfalls genehmigungs- und anzeigenfrei.

5. Bedingungen und Voraussetzung für die Förderung

5.1 Ein gemeindlicher Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss **vor** Beginn der jeweiligen Maßnahme gestellt werden, es sei denn, dass vorzeitiger Baubeginn beantragt und genehmigt wurde.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde Illingen begonnen werden !!!

5.2 Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt. Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.

5.3 Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der Gemeinde Illingen vorliegen.

5.4 Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die **Mindestdauer von 10 Jahren** verpflichten. Die Verpflichtung wird auf den Rechtsnachfolger im Eigentum übertragen.

5.5 Die Bodenfläche, die entsiegelt werden soll, muss **mindestens 5 m²** groß sein.

5.6 Die **ordnungsgemäße** Entsorgung des Bauschutts auf einer dafür genehmigten Anlage **muss** nachgewiesen werden.

5.7 Die zu entsiegelnde Fläche darf nicht auf einer Altlast/einem Altstandort liegen.

5.8 Maßnahmen nach 4.3 und 4.4 werden nur gefördert, wenn mindestens 50 % der versiegelten Fläche (Dachflächen und nicht befahrene Hofflächen) an die Versickerung bzw. die Ableitung angeschlossen sind.

5.9 Bestimmungen des nachbarrechtlichen Wasserrechts bleiben unberührt.

5.10 **Bei kommunalen Projekten von besonderem öffentlichen Interesse ist eine rückwirkende Förderung möglich.**

6. Höhe der Förderung

6.1 Vollständige Entsiegelung von Flächen

Die Gemeinde Illingen fördert die vollständige Entsiegelung nach Punkt 4.1 mit einem Zuschuss in Höhe von **15,00 € je m²** entsiegelter Fläche. Die maximale Förderhöhe wird auf **75 % der nachgewiesenen Kosten** festgesetzt. Die maximale Förderhöhe beträgt **1.250,00 €** pro Jahr und Maßnahme.

6.2 Umwandeln von versiegelten Flächen in versickerungsfähige Flächen (Teilentsiegelung)

Die Gemeinde Illingen fördert die Teilentsiegelung nach Punkt 4.2 mit einem Zuschuss in Höhe von **10,00 € je m²** entsiegelter Fläche. Die maximale Förderhöhe wird auf **25 % der nachgewiesenen Kosten** festgesetzt. Die maximale Förderhöhe beträgt **1.250,00 €** pro Jahr und Maßnahme.

6.3 Versickerung von Niederschlagswasser

Maßnahmen nach Punkt 4.3 fördert die Gemeinde mit einem Zuschuss in Höhe von **15,00 € je m²** angeschlossener, zu entwässernder Fläche gewährt. Die maximale Förderhöhe wird auf **75 % der nachgewiesenen Kosten** festgesetzt. Die maximale Förderhöhe beträgt **1.250,00 €** pro Jahr und Maßnahme.

6.4 Ableitung von Niederschlagswasser

Maßnahmen nach Punkt 4.4 fördert die Gemeinde mit einem Zuschuss in Höhe von **25,00 € je lfd. m** neu zu verlegendem Kanal. Die maximale Förderhöhe wird auf **50 % der nachgewiesenen Kosten** festgesetzt. Die maximale Förderhöhe beträgt **1.250,00 €** pro Jahr und Maßnahme.

6.5 Projekte des öffentlichen Interesses

Bei kommunalen Projekten und bei Projekten von Dritten, bei denen die Gemeinde beteiligt ist oder ein besonderes öffentliche Interesse erklärt, ist die maximale Förderhöhe unbegrenzt. Die maximale Förderhöhe wird auf 100 % der nachgewiesenen Kosten festgesetzt.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt (in zweifacher Ausfertigung) bei der Gemeinde Illingen, Hauptstraße 86, 66557 Illingen, zu stellen. Im Bedarfsfall leistet die Gemeinde bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.
- 7.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- Übersichtslageplan (Maßstab 1:500)
 - Lageplan (Maßstab 1:100 bzw. 1:200) mit Darstellung der Maßnahmen
 - Kostenvoranschlag für alle geplanten Maßnahmen
 - Sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer 4.3; soweit erforderlich
 - Foto der Fläche, die entsiegelt werden soll

8. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

- 8.1 Der Antragsteller ist verpflichtet der Gemeinde Illingen auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Maßnahme zu ermöglichen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- 8.2 Über den Förderungsantrag entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- 8.3 Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf sechs Monate befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bis zu zwei Monate verlängert werden.
- 8.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald der Kostennachweis vorliegt und von der Gemeinde die Ausführung der Anlage überprüft ist. Der Antragsteller hat die Rechnungen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Arbeiten bei der Gemeinde einzureichen. Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Beträge, so werden die Zuschüsse auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten berechnet.
- 8.5 Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Betrages ist ausgeschlossen.

9. Widerruf und Rückforderung von Zuschüssen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

10. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinien gelten ab 01. Januar 2002. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 30. November 1999 aufgehoben.

11. Auskünfte und Kontrolle der Durchführung

Förderprogramm:

Gemeinde Illingen

Bernd Jener, Telefon: 06825/409-175

Martin Andres, Telefon: 06825/409-171

Wasserrecht:

Untere Wasserbehörde beim Landrat in Neunkirchen,

Herr Marx, Telefon: 06824/906351

Technik:

Gemeinde Illingen, Fachbereich 5/Abwasserwerk,

Adalbert Strauß, Martin Andres, Bernd Jener,

Telefon: 06825/409-170, -171 bzw. -175

DER BÜRGERMEISTER
gez. Armin König

Gemeinde Illingen
Bauamt – Fachbereich 5 –
Fachgebiet Abwasserwerk
Hauptstraße 86

66557 Illingen

Eingang:
Lfd.Nr.: *

Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für

(in zweifacher Ausfertigung)

- A1 Vollständige Entsiegelung von Flächen
- A2 Umwandlung von versiegelten Flächen in versickerungsfähige Flächen
- B1 Versickerung von Niederschlagswasser
- B2 Ableitung von Niederschlagswasser

1. Angaben zur Person

Name, Vorname		
Wohnungsanschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefonnr.

Ort der geplanten Maßnahme (Anschrift)		
Geldinstitut (Bank, Sparkasse)	Kto.Nr.	BLZ
<input type="checkbox"/> Eigentümer, Erbbauberechtigte/r	<input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r (Eigentümer; Vollmacht beifügen)	<input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/ (Mieter; Vollmacht beifügen)

x zutreffendes bitte ankreuzen

*wird vom Amt ausgefüllt!

2. Das Gebäude ist ein:

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus

Gewerbegebäude

Carport oder Garage

3. voraussichtliche Kosten

Maßnahme	Kostenvoranschlag		Zuschusshöhe		Summe	Voraussichtlicher Förderzuschuss *
	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	m ²	€		
A1 <input type="checkbox"/>				x 15,00 €/ m ²		
A2 <input type="checkbox"/>				x 10,00 €/ m ²		
B1 <input type="checkbox"/>				x 15,00 €/ m ²		
B2 <input type="checkbox"/>				x 25,00 €/ m ²		
Gesamt						

4. Notwendige Angaben zu den einzelnen Vorhaben

zu A1 und A2

- Größe der zu entsiegelnden Fläche m²

vorher: _____

nachher: _____

Versickerungsleistung (vgl. Tabelle)	*
vorher: %
nachher: %

x zutreffendes bitte ankreuzen

* wird vom Amt ausgefüllt!

8. Erklärung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird versichert. Die Förderrichtlinien sind bekannt und werden anerkannt. Es wird versichert, dass das Vorhaben durch kein anderes öffentliches Programm gefördert wird.

Mir ist außerdem bekannt, dass ein Zuschuss nur gewährt werden kann, wenn einer der oben genannten Vertreter der Gemeinde vor und nach Durchführung der geplanten Arbeiten die Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

(Datum, Unterschrift der antragstellenden Person)

(falls die antragstellende Person nicht Eigentümer/in ist)
Der vorgesehenen Maßnahme wird zugestimmt.

(Datum, Unterschrift der/ des Eigentümerin/ Eigentümers)

Die Reihenfolge der Zuschussgewährung ist abhängig vom Eingang der Fertigstellungsmeldungen der Antragssteller (fortlaufende Eintragung in die Zuschussgewährungsliste)

Prüfvermerk: (wird vom Amt ausgefüllt!)	
Unterlagen sind:	<input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> unvollständig
Örtlichkeit wurde überprüft am:	durch:
(Datum)	(Unterschrift)
<input type="checkbox"/> Zuschussgewährung ist ausgeschlossen, weil: (kurzer Vermerk)	
<input type="checkbox"/> Da die Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschusses erfüllt wurden, wird die antragstellende Person mit der laufenden Nummer in die Zuschussgewährungsliste eingetragen.	
Illingen, den
	(Unterschrift)